Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.1991 (GVOBI. 1991, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2012 (GVOBI S. 712), wird wie folgt geändert:

- 1. § 46 wird "Abschnitt V" zugeordnet.
- 2. § 46 wird wie folgt neu gefasst:

§ 46 Ausübung des Mandats

- (1) Bei der Ausübung ihres Mandates sind die Mitglieder des Landtages nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Landtags. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.
- (2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Landtages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen der oder des Leistenden im Landtag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtages gewährt wird. Die Entgegennahme von Spenden bleibt unberührt.
- (3) Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Landes zuzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 47.

- (4) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln (§ 47) anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 47.
- **3.** Der bisherige § 47 wird wie folgt neu gefasst:

§ 47 Verhaltensregeln

- (1) Um Gefahren für die Unabhängigkeit der Abgeordneten erkennen und ihnen entgegenwirken zu können und damit zugleich die Funktionsfähigkeit des Landtages zu stärken, gibt sich der Landtag Verhaltensregeln.
- (2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über:
- 1. die Pflicht zur Anzeige von Geburtsort und -datum und des Berufs;
- die Pflicht zur Anzeige der Mitgliedschaft in einem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem vergleichbaren Gremium einer Gesellschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft, einer Stiftung, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, eines Vereines oder eines Verbandes;
- 3. die Pflicht zur Anzeige der Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Landtag sowie einmaliger und regelmäßiger Tätigkeiten neben dem Mandat einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;
- die Pflicht der Abgeordneten, das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften in der Art und Höhe anzuzeigen, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird,
- 5. die Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte aus Tätigkeiten oder Beteiligungen neben dem Mandat in folgenden Staffelungen bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt:
 - Die Stufe 1 erfasst anzeigepflichtige jährliche Einkünfte bis 1.000 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 2.500 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 5.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 10.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 20.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 40.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 60.000 Euro. Bei allen folgenden Stufen, deren Nummerierung sich fortlaufend erhöht, werden jeweils 30.000 € zum Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe addiert. Die Einkünfte werden der entsprechenden Stufe zugeordnet, sofern der Höchstbetrag der vorhergehenden

Stufe überschritten wurde.

Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.

- 6. die Pflicht der Abgeordneten, im Ausschuss auf eine Interessenverknüpfung hinzuweisen, wenn sie an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mitwirken, an dem sie selbst oder ein anderer, für den sie gegen Entgelt tätig sind, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben;
- 7. die Pflicht zur Rechnungsführung und zur Anzeige von Spenden sowie Annahmeverbote und Ablieferungspflichten in den in den Verhaltensregeln näher bestimmten Fällen;
- 8. die Pflicht der Abgeordneten, in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen;
- 9. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidiums und der Präsidentin oder des Präsidenten bei Entscheidungen nach § 47 Abs. 4 und 5.
- das Verfahren sowie über die Befugnisse und Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.
- (3) Die Angaben zu Absatz 2 Nr. 1-5 sind als Drucksache des Landtages sowie im Handbuch des Landtags und im Internet zu veröffentlichen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages erhebt und verarbeitet die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten der Abgeordneten. Die Erhebung und Weiterverarbeitung sind zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Verhaltensregeln erforderlich sind. Werden sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt, so sind sie zu löschen, es sei denn, die oder der Betroffene widerspricht. Die Präsidentin oder der Präsident hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen, die notwendig sind, um die Verarbeitung personenbezogener Daten der Abgeordneten auf das erforderliche Maß zu beschränken, Unbefugten den Zugang zu den Daten zu verwehren und ihre rechtzeitige Löschung und Sperrung sicherzustellen.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 19. Wahlperiode in Kraft.

Birgit Herdejürgen und Fraktion

Dr. Marret Bohn und Fraktion

Lars Harms und die Abgeordneten des SSW